

Informationen zur Landtagswahl am 14. März 2021

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde umgezogen. Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt in Baden-Württemberg zugezogen sind und sich erst nach dem 31. Januar 2021 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem alten Wahllokal wählen können. Sie können sich allerdings von Ihrem alten Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon hier in Ihrer neuen Gemeinde wählen, müssen Sie spätestens bis zum 21. Februar 2021 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Wahlamt schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** nach dem 31. Januar 2021 als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis bis spätestens 21. Februar 2021.
3. Wenn Sie **innerhalb unserer Gemeinde** umgezogen sind und sich nach dem 31. Januar 2021 ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt:

Bürgermeisteramt Kronau
Kirrlacher Str. 2
76709 Kronau

Herr Einsele 07253/9402-18
Frau Heß 07253/9402-17
Frau Kost 07253/9402-13

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindebehörde